

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. OKTOBER 1951

NUMMER 90

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 10. 1951, Ausländerpolizeiverordnung. S. 1181. — RdErl. 9. 10. 1951, Paßwesen; hier: Art. XV der Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch deutsche Behörden. S. 1181. — RdErl. 10. 10. 1951, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40). S. 1182.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 9. 1951, Filmbewertung. S. 1183. — RdErl. 12. 10. 1951, Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. S. 1183.

**A. Innenministerium. B. Finanzministerium.**

Gem. RdErl. 10. 10. 1951, Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1951. S. 1184.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 8. 10. 1951, Existenzaufbauhilfe; hier: Übertragung, Verpfändung und Pfändung einer Rente, die nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. S. 1184.

**B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 29. 9. 1951, Anrechnung der Nichtbeschäftigungzeit auf das Besoldungsdienstalter. S. 1184.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.**

Erl. 28. 9. 1951, Vorschußweise Gehaltserhöhungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes; hier: Entgelteigenschaft und Anrechnung auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst. S. 1185. — Bek. 8. 10. 1951, Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1185. — Bek. 13. 10. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949. S. 1185.

**F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 24. 9. 1951, Erhaltung von Baudenkmälern. S. 1185.

**J. Staatskanzlei.****Notizen.** S. 1187, 1188.**Literatur.** S. 1188.

1951 S. 1181 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1387 Nr. 266

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Ausländerpolizeiverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1951 —  
I 13 — 62 Nr. 1538/51

Auf Volksdeutsche, soweit sie im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG als Deutsche gelten, d. h. soweit sie als Flüchtlinge oder Vertriebene oder als deren Ehegatte oder Abkömmlinge in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben, findet die Ausländerpolizeiverordnung keine Anwendung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausländerämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

51 S. 1181 u. 1951 S. 1181 u. — MBl. NW. 1951 S. 1181.  
aufgeh.  
55 S. 1197 Nr. 291 1955 S. 937

**Paßwesen;****hier: Art. XV der Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch deutsche Behörden**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1951 —  
I 13 — 38 Nr. 1424/51

Wirtschaftskreise haben die notwendige Vermehrung der Seitenzahl des Paßvordruckes in besonderen Fällen vorgetragen.

Diesen berechtigten Wünschen Rechnung tragend, werden die Paßbehörden ermächtigt, im Bedürfnisfalle zwei Paßvordrucke zusammenzuheften. Die zuständige Paßbehörde hat bei Ausstellung eines solchen Reisepasses jede mißbräuchliche Benutzung des beigehefteten zweiten Paßvordruckes auszuschließen. Die Zusammenheftung der beiden Paßvordrucke hat daher in folgender Weise zu geschehen:

- Das erste und zweite Formular werden mit einer starken Fadenheftung am Hefträcken miteinander verbunden. Die beiden Fadenenden werden auf der vorderen Innenseite des Einbandes mit einer Siegelmarke der Paßbehörde festgeklebt oder mit einem Papierstreifen, der dann mit dem Dienstsiegel der Paßbehörde zu versehen ist.
- Die Seiten 1—5 des zweiten Paßvordruckes werden mit je einem diagonalen Tintentrich ungültig gemacht.

**3. Die Seite 6 wird mit folgender Bescheinigung versehen:**

„Zum Reisepaß Nr. (Seriennummer) des (Name, Vorname) geb. am ..... ausgestellt am ..... von (Paßbehörde) gehörig.

Die Seiten 1—5 sind von mir gestrichen.

....., den ..... 19....

Stadtverwaltung .....

— Paßbehörde —

Im Auftrage: "

Für die Verwendung dieses zweiten Paßvordruckes sowie die damit verbundene Verwaltungsarbeit ist in sinngemäßiger Anwendung der Preuß. Verwaltungs-Gebührenordnung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) zusätzlich eine Gebühr von 3 DM zu erheben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1181.

**Aenderungen****in der Liste der Öffentlich bestellten****Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1951 —  
Abt. I — 23 — 18 — Nr. 1555/51

Nr. Lfd.	Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung
B 19	Blumenkamp	Herbert	18. 6. 1910	Moers, Bürohaus am Königlichen Hof
D 9	Darley	Wilhelm		ist zu streichen
F 11	Funk	Georg	11. 7. 1885	Werne a. d. Lippe, Schulstr. 9
F 12	von Fürsten- mühl	Josef	3. 7. 1896	Ahlen/Westf., Knüppelweg 1
M 11	Meinecke	Günter	29. 9. 1912	Bielefeld, Große- Kurfürsten-Str. 82

— MBl. NW. 1951 S. 1182.

### III. Kommunalaufsicht

#### Filmbewertung

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1951 — III B 4/155

Nach § 5 Abs. (3) des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. November 1948 wird die Vergnügungssteuer für Filme, die von einer von der Landesregierung hierfür bestimmten Stelle als künstlerisch hochstehend, kulturell wertvoll oder volksbildend anerkannt worden sind, ermäßigt. Die Bewertung der Filme war bisher dem vorläufigen Prädikationsausschuß für Filme übertragen. Inzwischen ist auf dem Wege der Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden gebildet worden, der die Filmbewertung für das gesamte Bundesgebiet übertragen worden ist. Sie hat am 30. August 1951 ihre Tätigkeit aufgenommen. Der vorläufige Prädikationsausschuß stellt in diesen Tagen nach Abwicklung der noch vorliegenden Anträge seine Tätigkeit ein.

Die gemeinsame Filmbewertungsstelle entscheidet darüber, ob ein Jugend-, Märchen-, Spiel-, Kultur- oder Lehrfilm wertvoll oder besonders wertvoll ist. Diese Prädikate stimmen mit den in § 5 Abs. (3) aufgeführten Prädikaten nicht überein. Den durch die neue Filmbewertungsstelle erteilten Anerkennungen fehlt mithin im Augenblick noch die gesetzliche Grundlage für eine Steuerermäßigung. Es ist deshalb ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, der die bisherigen Prädikate des § 5 Abs. (3) durch die Prädikate „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ ersetzt. Mit dem Auftreten der bisherigen Prädikate wird eine Übergangsregelung über die Weitergeltung der vom vorläufigen Prädikationsausschuß erteilten Prädikate getroffen werden. Solange die Bestimmungen über die neuen Prädikate noch nicht in Kraft sind, haben die Veranstalter, die Filme vorführen, die von der gemeinsamen Filmbewertungsstelle bewertet worden sind, noch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Vergnügungssteuer. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn bis zum Erlaß des Änderungsgesetzes bei der Abrechnung der Vergnügungssteuer für solche Filme der dem Veranstalter verbleibende Teil in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Unterschiedsbetrages zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuerbetrag zunächst gestundet wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 1183.

#### Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1951 — III B 4/123

Die in dem Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 — GV. NW. S. 99 — unter Abschn. II enthaltenen Bestimmungen zur Änderung des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest.) vom 8. Juni 1949 — GV. NW. S. 113 — stellen hinsichtlich ihrer Gültigkeitsdauer nicht beschränkte Vorschriften dar. Während die Vorschriften des § 23 über die Höhe und die Berechnung des Ausgleichsbetrages bereits für das Rechnungsjahr 1951 gelten, sind die Vorschriften des § 23a über die Fristen erstmalig für das Rechnungsjahr 1952 anzuwenden.

Die Gemeinden werden hiermit auf die neuen Fristen hingewiesen. Es handelt sich um Ausschlußfristen, die beachtet werden müssen, wenn Schäden oder Nachteile vermieden werden sollen. Eine Änderung der gesetzlich bestimmten Fristen ist weder den Gemeinden noch den Gemeindeaufsichtsbehörden möglich.

Wegen der Berechnung der Ausgleichszuschüsse wird auf § 21 EinfGRealStG. und die darin enthaltene Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, daß einander Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1183.

### A. Innenministerium B. Finanzministerium

#### Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1951

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4/124 u. d. Finanzministers I D (Kom. Fin.) 1493 v. 10. 10. 1951

Die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteilsbeträge an den Verwaltungskostenzuschüssen (Pauschbeträgen) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden im Rechnungsjahr 1951 wieder nach den Bestimmungen der Preuß. Verordnung vom 15. Dezember 1930 — GS. S. 295 — verteilt.

Bei der Antragstellung ist nach unserem RdErl. vom 14. November 1950 — MBl. NW. S. 1089 — zu verfahren. Die Anträge mit Unterlagen sind bis zum 1. Februar 1952 (Ausschlußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden, an das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 1184.

### B. Finanzministerium

#### Existenzaufbauhilfe; hier: Übertragung, Verpfändung und Pfändung einer Rente, die nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1951 — I E 2 — (LfS) — Tgb.-Nr. 9973

Gemäß § 67 Abs. 2 Ziff. 1 BVG bestimme ich als die zuständige oberste Landesbehörde, daß der Anspruch auf Rente wegen eines Existenzaufbauhelfdarlehens, das dem Versorgungsberechtigten von den Soforthilfebehörden gewährt wird, übertragen, verpfändet und gepfändet werden kann. Die Genehmigung im Sinne des § 67 Abs. 2 Ziff. 1 gilt den Soforthilfebehörden hiermit als erteilt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1184.

### B. Finanzministerium A. Innenministerium

#### Anrechnung der Nichtbeschäftigtezeit auf das Besoldungsdienstalter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2115 — 9746/IV u. d. Innenministers II D — 2/25.42 — 5943/51 v. 29. 9. 1951

Die Zeit der Nichtbeschäftigung darf nach Abschn. B Ziff. 4 unseres RdErl. v. 8. Januar 1951 — B 2115 — 12 964/IV — II D — 2/25.42 — 6489/50 — (MBl. NW. 1951 S. 38) bei den verdrängten Beamten, den Beamten der früheren Reichspolizei und den Beamten der früheren Wehrmacht, wenn sie im öffentlichen Dienst als Beamte wiedereingesetzt worden sind oder werden, längstens bis zum Inkrafttreten der Ersten Sparverordnung — d. h. bis zum 31. März 1949 einschließlich — auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

In Ergänzung des vorbezeichneten RdErl. bestimmen wir, daß diese Beschränkung der Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten auf den Zeitraum bis zum 31. März 1949 für die als Beamte wiedereingesetzten verdrängten Beamten, Beamten der früheren Reichspolizei und Beamten der früheren Wehrmacht nicht gilt, die erst nach dem 31. März 1949 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt oder aus den Heimkehrer-Lazaretten entlassen worden sind. Bei diesen Beamten tritt an die Stelle des 31. März 1949 der Tag ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder ggf. der Tag ihrer Entlassung aus den Heimkehrer-Lazaretten.

— MBl. NW. 1951 S. 1184.

## E. Arbeitsministerium

**Vorschußweise Gehaltserhöhungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes; hier: Entgelteigenschaft und Anrechnung auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst**

Erl. d. Arbeitsministers v. 28. 9. 1951 —  
II 4 — 3315 (107/51)

Zur Behebung von aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich die mit dem Erl. vom 11. Mai 1951 bekanntgegebene Auffassung nur auf vorschußweise Gehaltserhöhungen bezieht.

Die Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt für einzelne Gruppen von Bediensteten des öffentlichen Dienstes zunächst vorschußweise Gehaltserhöhungen in solche umgewandelt wurden, mit deren Gewährung auf so lange Zeit zu rechnen ist, daß ihre Regelmäßigkeit im Sinne des § 165 RVO. unterstellt werden kann, wird durch den Erl. vom 11. Mai 1951 nicht berührt. Die Entscheidung darüber haben die Versicherungsträger unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse, insbesondere der tariflichen oder sonstigen Regelungen, zu treffen.

Hier vorliegende Einzelanfragen betrachte ich damit als erledigt.

Bezug: Erl. vom 11. 5. 1951 — II A 1a — 3315 (47/51) —

An die Träger der Krankenversicherung,  
Träger der Rentenversicherung,  
Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1185.

## Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 10. 1951 —  
IV 3 — XXV TA 7

Die Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter der Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf, Feldstr. 73, und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1, hatten auf Grund § 5 Abs. 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag für Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken der Nord-Rheinprovinz vom 25. Juli 1951 allgemeinverbindlich zu erklären.

### Geltungsbereich:

1. räumlich: für den Landesteil Nordrhein,
2. fachlich: für alle öffentlichen Apotheken,
3. persönlich: pharmazeutische Mitarbeiter einschl. der Verwalter und für alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

Der Tarifausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1951 die Allgemeinverbindlicherklärung des obengenannten Tarifvertrages abgelehnt.

— MBl. NW. 1951 S. 1185.

## Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 13. 10. 1951 —  
IV 3 — XXVI TA 1

Am Freitag, den 26. Oktober 1951, 10 Uhr, findet im Hause des Landtags, Düsseldorf, am Schwanenspiegel, Zimmer 210, die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehenden Tarifvertrages statt:

Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1951,

abgeschlossen zwischen

a) dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77,

- b) dem Deutschen Fahrzeuggewächungsverband e. V., Köln, Richard-Wagner-Str. 16,
- c) dem Verband der Fahrzeuggewächungsunternehmer e. V., Köln, Gladbach Str. 7

einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Düsseldorf und Bochum, andererseits.

### Geltungsbereich:

- a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- c) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes tätigen Arbeiter.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 1185.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Erhaltung von Baudenkmälern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 9. 1951 —  
II A 3.111 Nr. 1477/51

Der Verlust zahlreicher Baudenkmäler durch die Kriegsereignisse zwingt dazu, die in öffentlicher oder privater Hand befindlichen mehr oder minder beschädigten denkmalpflegerisch wertvollen Bauten soweit wie möglich zu erhalten und vor dem Abbruch zu bewahren.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich deshalb, bei der Neufestsetzung von Fluchlinien die im Rahmen städtebaulicher Planung Baudenkmale anschneiden, bei drohender Einsturzgefahr denkmalpflegerisch wertvoller Bauten und bei Abbruchs- oder Veränderungsabsichten solcher Gebäude wie folgt zu verfahren:

1. Die Gemeinden werden gebeten, sofern im Rahmen der städtebaulichen Planung (besonders bei der Aufstellung von Leit-, Durchführungs- und Fluchlinienplänen) durch neue Fluchlinien Baudenkmale angeschnitten werden sollen, im Benehmen mit den Baugenehmigungsbehörden und den Landeskonservatoren sorgfältig zu untersuchen, ob sich die Planungsziele nicht auch ohne Beeinträchtigung oder Beseitigung solcher Bauten erreichen lassen.

2. Wird bei einem Baudenkmal Einsturzgefahr festgestellt, so hat die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der nach § 14 PVG notwendigen Maßnahmen zu prüfen, ob Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Bauwerks möglich sind und hierbei unverzüglich den zuständigen Landeskonservator einzuschalten, um, soweit der Eigentümer des Baudenkals nicht die erforderlichen Mittel für die Sicherungsarbeiten zur Verfügung stellen kann, diese ggf. durch Bereitstellung von staatlichen Beihilfen aus dem Fonds für Denkmalpflege zu ermöglichen und damit den drohenden Abbruch zu verhindern.

Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Absperrungen, hat die Baugenehmigungsbehörde dafür zu sorgen, daß bis zur Entscheidung über die Frage der Beihilfen Unfälle vermieden werden.

Die Abbruchsfreiheit ist erst dann zu erlassen, wenn die Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Der Umfang des Abbruchs ist im Benehmen mit dem Landeskonservator auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3 Wird für ein Baudenkmal eine nach § 34 der EBO und den sonst geltenden Bezirksbauordnungen erforderliche Abbruchserlaubnis beantragt, so hat die Baugenehmigungsbehörde zunächst nach Benehmen mit dem Landeskonservator Verhandlungen mit dem Eigentümer unbeschadet seines Anspruchs auf Erteilung der Abbruchserlaubnis einzuleiten, um zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung des neuen Verwendungszweckes des Grundstückes die Erhaltung des Baudenkals oder

von Teilen nicht doch möglich ist. Befindet es sich in privater Hand, so soll versucht werden, wenn das Ziel der Erhaltung des Baudenkmals anders nicht zu erreichen ist, das Bauwerk ggf. durch Ankauf oder Tausch in öffentliche Hand zu überführen. Erst wenn diese Versuche ergebnislos verlaufen sind, ist die Abbruchserlaubnis zu erteilen.

4. Ist die Beseitigung eines besonders wertvollen Baudenkmales nicht zu umgehen, so hat die Baugenehmigungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Landeskonservator und der Gemeinde zu prüfen, ob es nicht nach Anfertigung von Aufmaßzeichnungen vorsichtig abgetragen und das Material nach Numerierung für eine künftige Verwendung an anderer Stelle gelagert werden kann. Das gilt auch für einzelne wertvolle Architekturelemente weitgehend zerstörter Baudenkmale, deren Beseitigung nicht zu vermeiden ist.
  5. Um ungenehmigte Abbruch von Baudenkmälern zu verhindern, bitte ich die Baugenehmigungsbehörden, ihre Kontrollbeamten mehr als bisher mit den denkmalpflegerisch wertvollen Bauten ihres Bezirks vertraut zu machen und gegen ungenehmigte Abbruchsarbeiten unverzüglich einzuschreiten.
  6. Soll ein Wiederaufbau oder eine Erweiterung eines beschädigten Baudenkmals durchgeführt werden, so ist der Landeskonservator vor Erteilung der Baugenehmigung zu beteiligen. Hierbei ist zu prüfen, ob nicht hinsichtlich der Baugestaltung des neuen Teils und Erneuerung des bestehenden Auflagen nach §§ 1 und 5 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) zu machen sind.
  7. Sollen an Baudenkmälern Reklameschilder, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen angebracht werden, so ist bei der auf Grund einer Ortssatzung erforderlichen Genehmigung ein starker Maßstab anzulegen. Das gilt auch für die Genehmigung von Außenwerbung in unmittelbarer Nähe solcher Baudenkmale. In beiden Fällen ist der Landeskonservator zu beteiligen.
- Sofern bereits angebrachte Werbeanlagen Baudenkmale verunstalten oder beeinträchtigen, ist, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, auf ihre Beseitigung oder Änderung in angemessener Frist hinzuwirken.

— MBl. NW. 1951 S. 1186.

## Notizen

### Exequatur für den Generalkonsul der Republik Panama in Hamburg, Herrn Eduardo Isaza Aguilera

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama mit Dienstsitz in Hamburg ernannten und von

ihm in dieser Eigenschaft bereits vorläufig zugelassenen Herrn Eduardo Isaza Aguilera das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1951 S. 1187.

### Exequatur für den Portugiesischen Konsul in Hamburg, Herrn Dr. Mario de Faria e Melo Ferreira Duarte

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Konsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Mario Duarte am 3. Oktober 1951 das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1951 S. 1188.

### Personalveränderungen im Amerikanischen Generalkonsulat Düsseldorf

Laut Mitteilung des Amerikanischen Generalkonsulats in Düsseldorf ist Herr Konsul Edward T. Lampson dem hiesigen Stab des Generalkonsulats zugewiesen, der im Rang unmittelbar Herrn Konsul Robert P. Chalker folgt. Mr. Lampson ist verheiratet.

Wie ferner mitgeteilt wurde, wird Herr Vizekonsul Stephen Olesnevich an die Stelle von Frau Vizekonsul Dorothea C. Lampe treten und im Range Miss Roberta B. Diggs folgen. Mr. Olesnevich ist verheiratet. Mrs. Lampe wird in Kürze in die Vereinigten Staaten zurückkehren.

Herr Vizekonsul Mark A. Paul ist nach Frankfurt (Main) versetzt worden.

— MBl. NW. 1951 S. 1188.

## Literatur

### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen Heft 12 „Der Personalaufstand der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. 9. 1950“

Das Heft enthält auf 71 Seiten neben grundsätzlichen Abhandlungen und eingehenden Auswertungen eine Reihe von Übersichten mit ausführlichen Angaben über die Zahl der Bediensteten der Hoheits- und Kämmereiverwaltungen. Die Ergebnisse sind gegliedert nach Laufbahnguppen, Gebietskörperschaften, Verwaltungszweigen sowie nach Stadt- und Landkreisen; sie enthalten auch spezielle Angaben über Lehrpersonen und über die Anzahl der Heimatvertriebenen, Zugewanderten, Schwerbeschädigten und Heimkehrern.

Die Schrift ist zum Preise von 2,80 DM zuzüglich Versandkosten durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu beziehen.

— MBl. NW. 1951 S. 1188.